

Anlieferbedingungen - Betriebsordnung Entsorgungspark Freimann

Stand ab 01/2012

1 Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

1.1 Die Anlieferbedingungen des Entsorgungsparks Freimann entsprechen der Betriebsordnung nach Anhang 5, Ziffer 1.1 der Deponieverordnung i. d. F. der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009.

1.2 Anlieferer im Sinne dieser Anlieferbedingungen ist der jeweilige Abfallbesitzer gemäß den jeweils gültigen Satzungen der Landeshauptstadt München.

1.3 Die Anlieferbedingungen gelten für alle Anlieferer, das Betriebspersonal sowie beauftragte Dritte. Sie beruhen auf der

- Allgemeinen Abfallsatzung
- Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung und ergänzen diese.

1.4 Zur Benutzung des Entsorgungsparks sind nach Maßgabe der jeweiligen Abfallsatzung der Landeshauptstadt München bzw. des Landkreises München berechtigt:

- Besitzer von zugelassenen, nicht brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus dem Stadt- und Landkreisgebiet München sowie deren beauftragte Dritte.
- Andere vertraglich oder über Zweckvereinbarungen angeschlossene Entsorgungsträger und deren beauftragte Dritte.
- Besitzer von Abfällen aus anderen Landkreisen, soweit besondere vertragliche Anliefervereinbarungen getroffen sind. Überlassungspflichten an andere öffentliche Entsorgungsträger dürfen dem nicht entgegenstehen.

Nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung aus dem Stadtgebiet München unterliegen der Überlassungspflicht, soweit sie den Zuordnungskriterien der Deponieklasse II der Deponieverordnung entsprechen und nicht von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.

2 Allgemeine Anlieferbedingungen

2.1 Anlieferzeiten

Montag mit Donnerstag: 7.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 7.00 bis 14.00 Uhr.

Die Abladezeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Das Gelände ist spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

2.2 Betriebliche Bestimmungen

Anlagennutzer haben sich innerhalb des Betriebsgeländes so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

2.2.1 Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Straßen und Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände des Entsorgungsparks beträgt 15 km/h. Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Mulden auf dem Gelände und entlang der Zufahrt ist untersagt.

2.2.2 Anlieferfahrzeuge dürfen durch ihre Abmessungen weder das Personal in der Ausübung seiner Tätigkeit noch den Betrieb der Anlage behindern. Hängerbetrieb kann aus betriebstechnischen Gründen verboten werden. Fahrzeugabdeckungen, zum Beispiel Netze und Planen, dürfen erst unmittelbar vor dem Abladen entfernt werden. Mulden mit Deckel, die eine Abladung mit Bagger behindern, sind nicht zugelassen.

2.2.3 Soweit Abfälle nicht vom Betriebspersonal selbst abgeladen werden (siehe Ziffer 3.6), sind sie vom Anlieferer so abzuladen, dass eine Gefährdung des Betriebspersonals ausgeschlossen und Störungen des Betriebs vermieden werden.

2.2.4 Für den Abfalltransport sind vorzugsweise Fahrzeuge einzusetzen, die den Kriterien für lärmarme Kraffahrzeuge der Anlage XXI zu § 49 der Straßenverkehrsordnung (STVO) von 28.09.1988 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1793) entsprechen.

2.2.5 Den Benutzern oder beauftragten Dritten ist der Aufenthalt innerhalb des Betriebsgeländes nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. zur Auftragsbringung erforderlich ist. Betriebsfremde haben sich beim Waagenpersonal anzumelden.

2.2.6	Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Hiervon ausgenommen ist lediglich der Raucherraum im Hauptgebäude.	verwiegung zurückzugeben.
2.3	Kontrollen, Kosten	2.6 Anlieferberechtigungen/Nachweisverfahren
2.3.1	Kontrollen sind zu dulden. Dem Betriebspersonal sind alle für die Entsorgung wichtigen Auskünfte zu erteilen. Die Anlieferberechtigungen/Entsorgungsnachweise und die erforderlichen Begleitscheine sind unaufgefordert vorzulegen.	2.6.1 Anlieferberechtigungen für ungefährliche Abfälle bei Anlieferungen nach Gebührensatzung: Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt auf Antrag für jede Abfallart, die nach der geltenden Gebührensatzung zu entsorgen ist, eine Anlieferberechtigung mit Barcode zur korrekten Datenerfassung aus. Bei der Anlieferung ist unaufgefordert eine Kopie der jeweils gültigen Anlieferberechtigung sowie die Kundenkarte an der Eingangswaage vorzulegen.
2.3.2	Der Anlagenbetreiber kann zur Anlieferung bestimmte Abfälle einer Kontrolle und einer Analyse unterziehen. Der Anlieferer hat dies zu dulden.	www.awm-muenchen.de → Gewerbe → Anlieferung beim AWM → Entsorgungspark Freimann
2.3.3	Das Betriebspersonal kann eine zusätzliche Vorbehandlung der Abfälle fordern oder die Anlieferung einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zuweisen, wenn sich die Entsorgung auf diese Weise zweckmäßiger darstellt.	2.6.2 Anlieferberechtigung/Abholberechtigung bei Sonderkonditionen: Soweit für bestimmte Leistungen (z. B. Zwischenlagerung oder Verwertung von Abfällen außerhalb des Gebührenrechts, Sondermodalitäten bei der Gebührenerhebung, Fremdmüllanlieferungen aus anderen Landkreisen) Anliefervereinbarungen mit Sonderkonditionen abgeschlossen werden, stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb München für die betreffende Abfallart spezielle Anlieferberechtigungen mit Barcode aus. Diese sind zur korrekten Erfassung der Anlieferungen an der Eingangswaage zusammen mit der Kundenkarte vorzulegen. Ohne Vorlage der entsprechenden Anlieferberechtigung kann nicht zu den vereinbarten Sonderkonditionen abgerechnet werden.
2.3.4	Die Kosten für erforderliche Deklarationsanalysen nach Ziff. 3.1 und/oder Analysen und Gutachten nach Ziffer 5.1 hat der Abfallbesitzer zu tragen. Entstehende Kosten für Kontrollanalysen nach Ziff. 2.3.2 hat, im Fall der Überschreitung der deklarierten Werte, der Anlieferer zu tragen.	
2.4	Eigentumsübergang Der Eigentumsübergang ist in der gültigen Allgemeinen Abfallsatzung der Landeshauptstadt München geregelt.	
2.5	Kundenkarten	
2.5.1	Dauerkunden Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt für Kunden, die nicht nur gelegentlich Abfälle an den städtischen Entsorgungsanlagen (Heizkraftwerk Nord, Entsorgungspark Freimann) anliefern, Kundenkarten aus. Die Kundenkarten sind bei jeder Anlieferung an der Eingangs- und Ausgangswaage vorzulegen und haben für die Erfassung insbesondere folgende Bedeutung: - Identifikation des Abfallbeförderers - Zuordnung der Hin- und Rückverwiegung. Für die Benutzung der Kundenkarten gelten gesonderte Geschäftsbedingungen, die auch zur Information an der Eingangswaage aufliegen.	2.6.3 Anlieferung von gefährlichen Abfällen 2.6.3.1 Nachweispflichtige Anlieferer von gefährlichen Abfällen Gewerbliche Anlieferer von gefährlichen Abfällen mit mehr als 2000 kg/Jahr sind nach der Nachweisverordnung verpflichtet, am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) teilzunehmen. Vor Beginn der Entsorgung muss ein gültiger elektronischer Entsorgungsbzw. Sammelentsorgungsnachweis (ggf. mit behördlicher Bestätigung des Bayer. Landesamts für Umwelt) im eANV vorliegen. Auf dieser Grundlage müssen Abfallerzeuger und -beförderer vor jeder Anlieferung elektronische Begleitscheine erstellen, elektronisch signieren und an den AWM als Entsorger (Entsorgernummer I162S0006) senden. nähere Informationen zum eANV: www.awm-muenchen.de → Gewerbe → Gebühren und Recht → eANV
2.5.2	Einmalkunden Für Abfallanlieferer, die gelegentlich Abfälle anliefern, werden Umlaufkarten (Tages-Kundenkarten) an der Eingangswaage ausgehändig. Diese sind bei der Rück-	

www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/zentrale_stelle_abfallueberwachung/abfallnachweisverfahren_eanv/index.htm

Der AWM stellt auf der Grundlage eines gültigen elektronischen Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises Anlieferberechtigungen für gefährliche Abfälle aus.

Bei der Anlieferung sind unaufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der Anlieferberechtigung
- Kundenkarte des Beförderers
- Ausdruck des im eANV erstellten Begleitscheins

Soweit der Begleitschein im Einzelfall wegen langfristiger technischer Störungen nicht elektronisch signiert werden kann, muss der Begleitschein von den Beteiligten handschriftlich unterschrieben und an der Waage abgegeben werden („Quittungsbeleg“).

Der AWM bestätigt die Annahme des Abfalls auf dem elektronischen Begleitschein mit einer elektronischen Signatur und sendet ihn zurück an die die Beteiligten sowie an die Überwachungsbehörde. Die Daten sind in die elektronischen Register des Abfallerzeugers, -beförderers und -entsorgers einzustellen.

2.6.3.2 Kleinanlieferer von gefährlichen Abfällen

Gewerbliche Kleinanlieferer mit weniger als 2000 kg gefährlicher Abfälle müssen, ebenso wie Privatpersonen, am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) nicht teilnehmen.

Vor der Anlieferung zugelassener gefährlicher Abfälle ist eine Anlieferberechtigung zu beantragen (vgl. Ziffer 2.6.1). Wegen Kundenkarten siehe Ziffer 2.5.2.

2.6.3.3 Anlieferer von Nachtspeicheröfen aus Münchner Privathaushalten

In einem ausgewiesenen Annahmehbereich am Zwischenlager für Abfälle zur Beseitigung werden asbesthaltige Nachtspeicheröfen aus Münchner Privathaushalten angenommen. Die Geräte müssen durch Fachfirmen, die nach der TRGS 519 zugelassen sind, angeliefert werden. Hierzu ist vorab eine Anlieferberechtigung beim AWM zu beantragen. Folgende Informationen sind in dem Antrag anzugeben: Anzahl der Öfen, Leistung in Kilowatt, Hersteller, Typ-Nummer, Adresse des Abfallbesitzers, Standort des Geräts (falls abweichend) und Adresse der beauftragten Fachfirma für die Anlieferung.

2.7 Bezahlung

2.7.1 Für die Benutzung der Betriebsanlage im Rahmen des Abfallortsrechts werden Gebühren nach den Maßgaben der jeweiligen Gebührensatzung der Landeshauptstadt München erhoben. Die Satzungen liegen im Betriebsgebäude aus und können eingesehen werden.

2.7.2 Zahlungsmodalitäten und die Höhe von Entgelten für Entsorgungsmaßnahmen, die nicht im städt. Abfallortsrecht geregelt sind (z. B. Verwertung, Zwischenlagerung von Erdreich) beruhen auf gesonderten schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem AWM und dem Anlieferer (Auftraggeber).

2.7.3 Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegen ermittelt. Auf der Grundlage der ausgestellten Wiegescheine erfolgt die Abrechnung gemäß Gebührensatzung bzw. entsprechend der abgeschlossenen Anliefervereinbarungen nach Ziff. 2.7.2.

2.7.4 Bei Ausfall der Waage können sich Anlieferer und Betreiber auf eine Schätzung der angelieferten Mengen einigen. Für Sattelaufleger wird als mittlere Beladung eine Tonnage von 26 Tonnen festgelegt. Vier-Achs-LKWs werden mit 20 Tonnen Anlieferungsmenge verrechnet.

2.7.5 Die Zahlungsfrist ist unbedingt einzuhalten. Bis zur Bezahlung von Gebühren- und Zahlungsrückständen kann ein Anlieferverbot erteilt werden.

2.7.6 Der Beförderer haftet für die richtige Deklaration des angelieferten Abfalls. Werden an der Eingangskontrolle/Waage unzutreffende Dokumente (Entsorgungsnachweise, Kundenkarten oder Anlieferberechtigungen) vorgelegt, die zur Erstellung eines fehlerhaften Wiegedatensatzes (Wiegescheines) führen, prüft der Abfallwirtschaftsbetrieb München auf schriftlichen Antrag des Beförderers oder Auftraggebers eine mögliche Änderung des Datensatzes. Liegt ein berechtigtes Interesse an der Änderung vor und ist der Änderungsgrund durch geeignete Belege nachgewiesen, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb München – ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung – den Datensatz ändern. Für jede durchgeführte Änderung wird dem Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- Euro pro Wiegedatensatz berechnet.

3 Spezielle Anlieferbedingungen für das Zwischenlager für Abfälle zur Beseitigung

3.1 Am Zwischenlager werden nicht brennbare Abfälle angenommen, deren Verwertung entweder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Abfälle zur Beseitigung müssen die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien der Deponieklasse II nach Anhang 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009 einhalten.

Die Abfallerzeuger bzw. -beförderer haben grundsätzlich vorab zu prüfen, ob für ihre Abfälle eine ordnungsgemäße und umweltverträgliche Verwertung in Betracht kommt. (Vorrang der Verwertung nach § 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

- Die Einhaltung der Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien der Deponieklasse II ist an Hand von Deklarationsanalysen nachzuweisen, soweit nicht die Zusammensetzung bestimmter Abfallarten hinreichend bekannt ist (z.B. Asbestabfälle, Mineralfaserabfälle, Nachtspeicheröfen).
- 3.2 Aus Kapazitätsgründen ist die Anliefermenge für jede Anlieferberechtigung bzw. jeden (Sammel-)Entsorgungsnachweis grundsätzlich auf **18 Mg pro Woche** beschränkt. Für künstliche Mineralfaserabfälle ist die Anliefermenge aufgrund des geringen spezifischen Gewichts auf **5 Mg pro Woche** beschränkt.
- 3.3 Ausgeschlossen von der Annahme am Zwischenlager sind insbesondere folgende Abfälle:
- gefährliche Abfälle nach der Gefahrstoffverordnung (Problemabfälle, schwermetall- und ölhaltige Stoffe, lösungsmittelhaltige Materialien, Chemikalien etc.), ausgenommen Asbestabfälle und Mineralfaserabfälle
 - flüssige Abfälle aller Art
 - Verpackungsabfälle
 - brennbare Abfälle, Restmüll
 - Streusplitt
 - inertes Material (Beton, Steine, Bauschutt, Bodenaushub etc.)
 - Gartenabfälle
- 3.4 Aus deponietechnischen Gründen dürfen Einzelteile grundsätzlich eine Kantenlänge von 0,5 Meter nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Asbestabfälle, Mineralfaserabfälle und Nachtspeicheröfen, bei deren Zerkleinerung bzw. Zerlegung gefährliche Faserstäube freigesetzt werden können.
- 3.5 Bei der Handhabung von asbesthaltigen und/oder mineralfaserhaltigen Abfällen sowie von Nachtspeicheröfen sind die Regelungen der TRGS 519 bzw. 521 zwingend zu beachten. Nachtspeicheröfen müssen unzerlegt und in staubdichter Verpackung (reissfeste Folie) durch zugelassene Fachfirmen angeliefert werden.
- 3.6 Die am Zwischenlager für Beseitigungsabfälle angelieferten Abfälle werden vom Betriebspersonal des ESP abgeladen. Daher sind Abfälle (ausgenommen Nachtspeicheröfen) wie folgt in weiterverladbaren Big-Bags mit Verladeschlaufen anzuliefern:
- 3.6.1 Das Fassungsvermögen für Big-Bags ist grundsätzlich auf einen Kubikmeter beschränkt. Nur bei spezifisch leichten Abfällen (z.B. Mineralfaserabfälle, Abfallschlüsselnummern 170603* und 170604) können auch Big-Bags mit bis zu zwei Kubikmeter Rauminhalt verwendet werden.
- 3.6.2 Die Big-Bags sind ordnungsgemäß staubdicht verschlossen, unbeschädigt und unter Beachtung des maximalen Ladegewichtes anzuliefern. (Achtung: Abfälle können so schwer sein, dass eine vollständige Befüllung des Big-Bags nicht möglich ist!)
- 3.6.3 Die Verladeschlaufen müssen problemlos von oben erreichbar sein.
- 3.6.4 Für Abfälle, die eine erhöhte Dichtigkeit der Verpackung erfordern (Stäube etc.), sind die Big-Bags mit Innensäcken auszustatten.
- 3.6.5 Big-Bags, die beschädigt sind, beim Anheben wegen Überlastung beschädigt werden oder unverschlossen sind, werden zurückgewiesen.
- 3.6.6 Container-Big-Bags, Foliensäcke und Big-Bags ohne Verladeschlaufen werden zurückgewiesen.
- 3.6.7 Unverpackte Abfälle werden zurückgewiesen.
- 3.6.8 Scharfkantige Abfälle, bei denen eine Beschädigung des Big-Bags zu befürchten ist und daher eine Verladung in Big-Bags nicht geeignet ist, sind in 120-l-Kunststofffässern mit Deckel und Spannring mit Sicherungsstift anzuliefern (zum Beispiel scharfkantige Asbestzementbruchstücke, Glasbruch etc.). Falls scharfkantige Abfälle so groß sind, dass die Einlagerung in Fässern nicht möglich ist, sind diese unter Abdeckung der gefährdenden Kanten oder Spitzen in Big-Bags zu verpacken..
- 3.6.9 Die Anlieferform von Abfällen, die nicht entsprechend den oben genannten Vorschriften verpackt werden können, ist vorab schriftlich mit dem Umladebetrieb an der Deponie Nord-West abzuklären. Ohne vorherige, schriftlich nachzuweisende Abklärung, welche auf Verlangen vorzulegen ist, werden die Abfälle abgewiesen.
- 3.6.10 Eine Kennzeichnung der einzelnen Big-Bags mit Abfallschlüsselnummer und Abfallherkunft ist erforderlich. Hierzu sind geeignete Markierungsstifte mit wasserfester Farbe zu verwenden.
- 4 Sonstige Entsorgungsmaßnahmen am Entsorgungspark Freimann**
- 4.1 Soweit ein Bedarf besteht, können im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen verunreinigte Böden ohne Herkunftsbeschränkung zur Verwertung im Deponiebau angenommen werden. Die verunreinigten Böden müssen hinsichtlich ihrer Schadstoffbelastung den maßgeblichen Kriterien für Deponieersatzbaustoffe nach der Deponieververordnung entsprechen sowie bodenmechanisch und bautechnisch für den Deponiebau geeignet sein. Entsprechende Nachweise sind hierzu vorzulegen.

- 4.2 Bei Störungen oder erheblichen Kapazitätsengpässen im Heizkraftwerk Nord können im Rahmen einer Ausnahmeregelung brennbare Abfälle dem Entsorgungspark Freimann zur Zwischenlagerung zugewiesen werden. Das Betriebspersonal erteilt gegebenenfalls entsprechende Anweisungen.

Satzungsangelegenheiten:

Entsorgungsnachweise,
Anlieferberechtigungen, Kundenkarten:

Telefon: (089) 233- 31 113
Fax: (089) 233- 31 182
E-Mail: satzungsvollzug-awm@muenchen.de

5 Haftung

- 5.1 Bei Betreten der Betriebsanlage durch Unbefugte und bei Zuwiderhandlung gegen diese Anlieferungsbedingungen haftet der Anlagenbetreiber nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.
- 5.2 Der Anlagenbetreiber haftet nicht für Kosten, die durch Wartezeiten an der Waage eingeschränkte Verfügbarkeit der Betriebsanlagen und/oder Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- 5.3 Für Schäden, die den Anlieferern bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen entstehen, haftet der Betreiber nur bei Vorliegen eines Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten.
- 5.4 Die Kosten für Schäden oder Betriebsstörungen hat der Verursacher zu tragen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 5.5 Bei Verstößen gegen die städt. Abfallsatzungen, diese Anlieferbedingungen oder den darauf beruhenden Anweisungen des Aufsichtspersonals hat der Abfallwirtschaftsbetrieb München das Recht, Bußgelder und/oder Anlieferverbote zu verhängen. Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen Anlieferbedingungen kann sowohl die Transportgenehmigung als auch die Gewerbekonzession entzogen werden. Die Landeshauptstadt München behält sich in diesen Fällen vor, ein generelles Hausverbot zu erteilen.
- 5.6 Anlieferungen, die den Anlieferbedingungen nicht entsprechen, können zu Lasten des Anlieferers entfernt und zu dessen Firmensitz gebracht werden.
- 5.7 Für die Bedienung der Anlieferfahrzeuge haftet der Transporteur.
- 6 Weitere Informationen

Entsorgungspark Freimann:

Telefon:
(Waage) (089) 324 769-41
(Betriebsleitung) (089) 324 769-11

Herausgeber
Landeshauptstadt München
Abfallwirtschaftsbetrieb München
Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München berät Sie gerne. Rufen Sie uns an:

Allgemeines:

Info-Center: (089) 233- 96 200
Fax: (089) 233- 31 255
Homepage: www.awm-muenchen.de